

Bekanntmachung [1183 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Richtlinie
ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):
Konkretisierung der Diagnostik und Versorgung
von Patientinnen und Patienten mit HIV/Aids

Vom 18. Juni 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 beschlossen, die Anlage 3 Nummer 2 der Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V, zuletzt geändert am 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3366), wie folgt neu zu fassen:

I.

In Anlage 3 Nummer 2 wird unter Konkretisierung der Erkrankung und des Behandlungsauftrages mittels Angabe von Diagnosen (mit ICD-10-Kodifizierung) nach HIV-Krankheit (ICD-10: B20 – B24) eingefügt:

– Asymptomatische HIV-Infektion (ICD-10: Z21).

II.

Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 18. Juni 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s